

Richtlinie

Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Emsland

I. Allgemeines

1. Zweck und Ziel der Zuwendung

Ziel des Landkreises Emsland ist es, dass die haus- und fachärztliche sowie psychotherapeutische Versorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Landkreis Emsland ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Emsland verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine haus- bzw. fachärztliche sowie psychotherapeutische Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Arzt- und Psychotherapeutensitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

Die Niederlassungsförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Emsland und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand und Zuwendungsempfänger der Förderung

Der Landkreis Emsland gewährt im Fördergebiet eine einmalige Zuwendung für

2.1 die vertragsärztliche Niederlassung als im Landkreis Emsland

- a.) Hausärztin oder Hausarzt, hausärztlich tätige Internistin oder hausärztlich tätiger Internist
- b.) Frauenärztin oder Frauenarzt,
- c.) Kinderärztin oder Kinderarzt,
- d.) Augenärztin oder Augenarzt,
- e.) Chirurgin oder Chirurg, Orthopädin oder Orthopäde,
- f.) Hautärztin oder Hautarzt,
- g.) HNO-Ärztin oder HNO-Arzt,
- h.) Nervenärztin oder Nervenarzt,
- i.) Urologin oder Urologe,
- j.) Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder
- k.) Kinder- und Jugendpsychiaterin oder Kinder- und Jugendpsychiater.

2.2 Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis im Landkreis Emsland in den Fachrichtungen der Nr. 2.1 gefördert werden.

2.3 Ein Ortswechsel der Ärztin/des Arztes, der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten innerhalb des Landkreises Emsland ist von der Förderung gem. 2.1 ausgenommen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Emsland.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung nach Nr. 2.1 und 2.2 setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren am Praxissitz aufrechtzuerhalten und die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich im beantragten Umfang am im Antrag genannten Praxissitz auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung erteilt worden ist.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Die Niederlassung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert. Die Förderung wird ausschließlich als Investitionskostenzuschuss gewährt.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderhöhe für eine Niederlassung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstabe a beträgt in Gemeinden über 30.000 Einwohnern 15.000 Euro und in Gemeinden unter 30.000 Einwohnern 30.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstabe a 10.000 Euro.
- b) Die Förderhöhe für eine Niederlassung in den Fachrichtungen nach Nr. 2.1 Buchstaben b bis i sowie k beträgt die Förderhöhe 20.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung in den Fachrichtungen nach Nr. 2.1 Buchstaben b bis i sowie k 10.000 Euro.

- c) Die Förderhöhe für eine Niederlassung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstabe j beträgt die Förderhöhe 10.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstaben j 5.000 Euro.
- d) Fördermittel anderer Kommunen werden auf die Förderung des Landkreises Emsland angerechnet, sofern sich diese aus örtlichen Förderrichtlinien ergeben.

5.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff., ist zu beachten.

5.4 Subvention

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6. Rückzahlung der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung nach 2.1 und 2.2 ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer von 5 Jahren beendet wird;
- die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von 5 Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

6.2 Die Zuwendung nach 2.1 und 2.2 ist bei Beendigung der ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

II. Verfahren

7. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Emsland zu richten.

8. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Emsland per Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Die Förderung nach 2.1. und 2.2 wird als Investitionskostenzuschuss gewährt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach bestandskräftiger Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Niederlassung bzw. Zweigpraxis.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

9. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendung gegenüber dem Landkreis Emsland innerhalb eines Jahres nach Auszahlung in schriftlicher Ausführung mit allen Abrechnungsunterlagen nachzuweisen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.